

**Satzung  
über besondere Anforderungen an Werbeanlagen in der Stadt Bad Kissingen  
(Werbeanlagensatzung)  
vom 31. Mai 2001**

Beschluß des Stadtrates:	30. Mai 2001 24. April 2002 14. Mai 2003
Bekanntmachung:	09. Juni 2001 (KGAMBI. Nr. 131) 27. April 2002 (KGAMBI. Nr. 98) 07. Juni 2003 (KGAMBI. Nr. 130)
Änderungen:	25. April 2002 27. Mai 2003

Aufgrund von Art. 91 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 1997 (GVBl. S. 434) erläßt die Stadt Bad Kissingen folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung, Unterhaltung und den Betrieb von Werbeanlagen (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO).

(2) Die Satzung gilt für folgende besonders schützenswerte Bereiche des Stadtgebiets:

Schutzbereich I:

Die denkmalgeschützten Ensembles und Einzelobjekte.

Schutzbereich II:

Die durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach der vorhandenen Bebauung so zu beurteilenden Reinen Wohngebiete, Allgemeinen Wohngebiete, Kurgebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit in Bebauungsplänen oder nach dem Denkmalschutzgesetz abweichende Anforderungen bestehen.

## **§ 2**

### **Allgemeine Anforderungen**

(1) Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern, zu gestalten, zu unterhalten und zu betreiben, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den jeweiligen Gebietscharakter und das Ortsbild ihrer Umgebung nicht beeinträchtigen.

- (2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Abweichungen können zugelassen werden für Hinweisschilder, Schaukästen und Vitrinen sowie für Plakatsäulen und Plakattafeln mit wechselnder Werbung.
- (3) Werbeanlagen dürfen wesentliche architektonische Gliederungen und künstlerisch gestaltete Details von Gebäuden nicht überschreiten oder verdecken.
- (4) Unzulässig sind Werbeanlagen
  1. in Vorgärten und an Bäumen;
  2. an Leitungsmasten, Schornsteinen, Funk- und Fernsehanlagen oder ähnlichen hochragenden Bauteilen;
  3. an Balkonen;
  4. an Gebäuden oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses, bei erdgeschossigen Gebäuden oberhalb der Traufe;
  5. in Form von Plakattafeln in den Wohngebieten und im Kurgebiet.
- (5) Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 15 cm vor die Wandfläche vortreten. Die Höhe der Einzelschriftzeichen oder Signets darf 40 cm nicht überschreiten. Die zulässige Breite einer Werbeanlage beträgt 60 % der Gebäudebreite. Einzelblöcke dürfen nicht breiter als 3 m sein. Ein seitlicher Abstand von 0,50 m zu den Gebäudekanten und zwischen den Gebäudeblöcken ist einzuhalten.
- (6) Bei der Größe der Werbeanlage ist das objektive Werbebedürfnis der einzelnen Wirtschaftseinheit zu berücksichtigen.
- (7) Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig. Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude oder Sammelwerbeanlagen sind gestalterisch aufeinander abzustimmen.

### **§ 3**

#### **Besondere Anforderungen**

- (1) Schaufenster und Eingangstüren aus Glas dürfen unbeschadet des § 2 nur insoweit beklebt, angestrichen oder verdeckt werden, als nicht mehr als 20 % der Glasfläche in Anspruch genommen wird.
- (2) Ausleger mit zwei Werbeflächen sind zulässig
  1. als Schild oder Kasten mit einer Größe bis zu 0,5 m<sup>2</sup> seitlicher Ansichtsfläche;
  2. in individuell, künstlerisch und filigran gefertigter Ausführung bis 1,2 m<sup>2</sup> seitlicher Ansichtsfläche.

Ausleger müssen mit der Unterkante mindestens 3 m über Gehweg liegen und dürfen den öffentlichen Verkehrsraum nicht beeinträchtigen.
- (3) Lichtwerbung ist zulässig
  1. in Form einer angeleuchteten Werbeanlage;
  2. in Form hinterleuchteter Einzelschriftzeichen oder Signets mit verdeckter Lichtquelle;

3. in Form eines allseitig geschlossenen, nicht transparenten, an der Fassade angebrachten Leuchtkastens, wenn das Licht nur als Einzelschriftzeichen oder als Schriftzug austreten kann (Scherenschnittprinzip).

Für Lichtwerbung dürfen nicht mehr als zwei Farben verwendet werden. Grelle Leuchtfarben, transparente Leuchtkästen sowie blinkende, bewegliche oder blendende Lichtwerbeanlagen sind nicht zulässig.

#### **§ 4 Genehmigungsfreiheit**

- (1) Genehmigungsfrei sind Werbeanlagen, wenn sie allen Anforderungen der §§ 2 und 3 entsprechen.
- (2) Genehmigungsfrei sind alle vorübergehend angebrachten Werbeanlagen für zeitlich begrenzte, besondere Veranstaltungen (z.B. Aus-/Schlussverkäufe) für die Dauer dieser Veranstaltungen.
- (3) Im Schutzbereich I ist die Errichtung von - nach Abs. 1 und 2 genehmigungsfreien - Werbeanlagen der Stadt Bad Kissingen vorher anzuzeigen. Die Werbeanlage darf einen Monat nach dem von der Stadt Bad Kissingen bestätigten Eingangstermin der Anzeige ausgeführt werden, wenn die Stadt Bad Kissingen nicht vorher die Werbeanlage untersagt hat.

Mit der Anzeige müssen vorgelegt werden:

- Planzeichnungen (Ansichten),
- Beschreibung der Werbeanlage (Material, Farbe, Größe, Ausführung).

Die Stadt Bad Kissingen kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

#### **§ 5 Genehmigungspflicht**

- (1) Der Genehmigungspflicht unterliegen ungeachtet des § 4 Abs. 1 immer
  - Sammelwerbeanlagen
  - Fahnen
  - Tankstellenwerbung
  - Pylone
  - Werbeanlagen mit einer Größe von mehr als 1,2 m<sup>2</sup>.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 3 kann die Stadt Bad Kissingen verlangen, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird.

## **§ 6 Abweichungen**

- (1) Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung können über § 2 Abs. 2 dieser Satzung hinaus nach Maßgabe des Art. 70 BayBO zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für künstlerisch-ästhetisch gestaltete, qualitativ hochwertige Werbeanlagen, die das Stadtbild positiv beeinflussen.
- (2) Abweichungen von § 2 Abs. 4 Nr. 4 können zugelassen werden, wenn das Gewerbe nicht oder nicht ausschließlich im Erdgeschoss ausgeübt wird und ein besonderes Werbebedürfnis besteht.
- (3) Abweichungen von § 3 Abs. 3 können für Leuchtschriften zugelassen werden, wenn sie filigran gestaltet sind.

## **§ 7 Werbebeirat**

- (1) Der Werbebeirat setzt sich zusammen aus je einem Vertreter des Einzelhandels, der Werbegemeinschaft und dem Stadtheimatspfleger. Der Stadtratsbeauftragte für Wirtschaft und ein Vertreter der Stadtverwaltung (Geschäftsführung) nehmen an den Sitzungen teil.
- (2) Der Werbebeirat wird gehört
  1. zu allen grundsätzlichen Fragen der Außenwerbung;
  2. zu allen Anträgen auf Abweichungen nach § 2 Abs. 2 bzw. § 6;
  3. zu allen Anträgen, die abgelehnt werden sollen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die §§ 2 bis 5 werden als Ordnungswidrigkeit nach Art. 89 BayBO geahndet.

## **§ 9 Inkrafttreten, Gültigkeit**

Diese Satzung tritt am 01.07.2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.07.1996 außer Kraft.

Bad Kissingen, den 31.05.2001

Stadt Bad Kissingen

Zoll  
Oberbürgermeister